

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
14. WP
Ausschussdrucksache 15(15)100*

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Ersten Gesetzes
zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
- BT-Drucksache 15/810 -

Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen und Verbände

Beiträge von	Seite
• Sachverständigen:	
Professor Dr. Uwe Leprich, IZES, Saarbrücken	3 – 8
• Verbänden:	
Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.	9 – 16
Zentralverband des Deutschen Handwerks	17 - 19

Kurzstellungnahme
zum Entwurf eines Ersten
Gesetzes zur Änderung des
Erneuerbare-Energien-
Gesetzes (EEG), Drs. 15 / 810

Prof. Dr. Uwe Leprich



Institut für ZukunftsEnergieSysteme (IZES)

Altenkesseler Strasse 17

Gebäude A1

66115 Saarbrücken

Tel. +49 681 9762-840

Fax +49 681 9762-850

Email: izes@izes.de

Homepage: www.izes.de

Saarbrücken, 19. Mai 2003

Bezug

Diese Kurzstellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 8. April 2003, BT-Drucksache 15 / 810.

Sie basiert auf einem vom IZES kürzlich fertiggestellten Gutachten mit dem Titel „Belastung der stromintensiven Industrie durch das EEG und Perspektiven“

1. Fragestellung: Zur grundsätzlichen Notwendigkeit einer Härtefallregelung

Es gibt in Deutschland nur einige wenige stromintensive Unternehmen, deren Wettbewerbsfähigkeit durch höhere Stromkosten beeinträchtigt wird. Insgesamt zeichnet sich die deutsche Industrie durch eine geringe Stromintensität aus, wie die folgende Tabelle belegt.

	Kennzahlen der stromintensiven Wirtschaftszweige (inkl. Anteile Stromverbrauch) 2002	Anzahl Betriebe	Stromverbrauch 1 000 kwh	Anteil ¹⁾ in Prozent	Strom-Bezug ²⁾ 1 000 kwh	Anteil ³⁾ in Prozent
	<i>Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung > 15 %⁴⁾</i>					
26.51	Herstellung von Zement	58	3 421 079	1,5%	3 202 135	1,7%
27.43	Erzeugung und erste Bearb. von Blei, Zink und Zinn	33	1 391 060	0,6%	1 401 448	0,7%
27.42	Erzeugung und erste Bearb. von Aluminium	111	12 686 065	5,6%	12 365 241	6,4%
	Zwischensumme I	202	17 498 204	7,7%	16 968 824	8,7%
	<i>Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung 15 – 10 %⁴⁾</i>					
27.35	Erste Bearb. von Eisen und Stahl ang., Herstellung von Ferroleg.	16	391 637	0,2%	908 104	0,5%
27.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl, Ferroleg. (EGKS)	80	20 122 913	8,8%	16 614 567	8,6%
17.11	Baumwollaufbereitung und -spinnerei	50	621 220	0,3%	573 471	0,3%
17.15	Zwirnen und Texturieren von Filamentgarnen usw	7	29 608	0,0%	26 071	0,0%
26.52	Herstellung von Kalk	20	435 448	0,2%	428 268	0,2%
15.97	Herstellung von Malz	41	206 065	0,1%	178 917	0,1%
14.12	Gew. von Kalk, Dolom.-, Gips- und Anhydritstein, Kreide	44	241 923	0,1%	242 795	0,1%
21.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	197	15 346 973	6,7%	10 764 374	5,5%
15.62	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	18	644 668	0,3%	328 543	0,2%
27.34	Herstellung von gezogenem Draht	52	375 749	0,2%	385 966	0,2%
26.13	Herstellung von Hohlglas	82	1 906 041	0,8%	1 879 833	1,0%
26.11	Herstellung von Flachglas	17	370 001	0,2%	385 049	0,2%
	Zwischensumme II	624	40 692 246	17,9%	32 715 958	16,9%
	Gesamt	826	58 190 450	25,6%	49 684 782	25,6%
<p>Quelle: Eigene Zusammenstellung in Anlehnung an Statistisches Bundesamt, 2003 Anmerkung: 1) Anteil am Gesamtstromverbrauch des produzierenden Gewerbes 2002; das produzierende Gewerbe wiederum hat einen Anteil von knapp 50% am Gesamtstromverbrauch der Bundesrepublik. 2) Stromfremdbezug aus öffentlichen Netz 3) Anteil am Gesamtstromfremdbezug des produzierenden Gewerbes 2002 4) letztverfügbare Daten des Statistisches Bundesamtes 1998</p>						

In der Summe gibt es gerade mal rund 200 Unternehmen in denjenigen Wirtschaftszweigen, deren Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung 15% überschreitet.

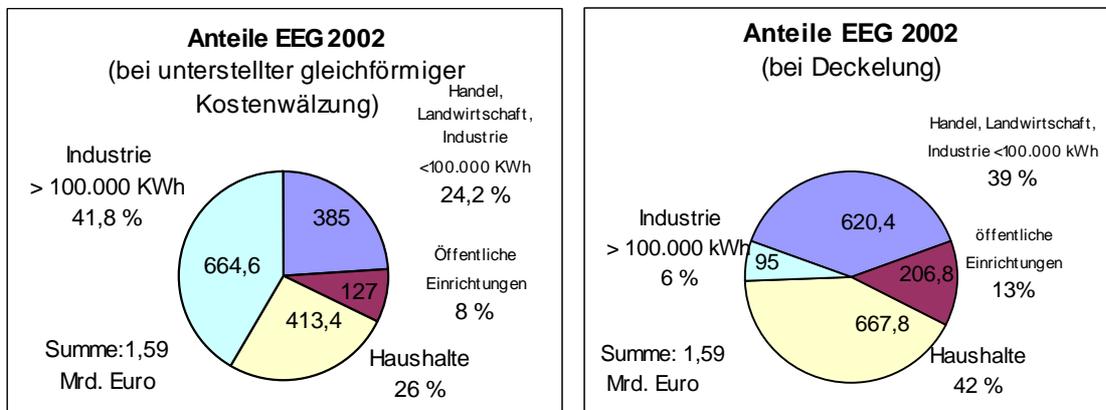
Hinzu kommt die Tatsache, dass gerade die stromintensive Industrie in der Vergangenheit schon nachhaltig entlastet wurde, wie die folgende Übersicht verdeutlicht:

Preisfaktor	Effekt in ct/kWh	Bemerkung
Befreiung von der Konzessionsabgabe	0,11	Es ist davon auszugehen, dass die stromintensive Industrie keine KA zahlt
Ermäßigung der Stromsteuer	0,63	Es ist davon auszugehen, dass die stromintensive Industrie durchgehend den Spitzenausgleich in Anspruch nehmen kann
Deckelung der KWK-Umlage	0,20	Stromintensive Industrien fallen ausnahmslos unter die Deckelung
Summe Entlastung	0,94	
Wegfall des Kohlepfennigs seit 1996	0,50	Dies wurde für die Industrie im Schnitt mit rund einem Pfennig veranschlagt.
Strompreissenkung seit 1995	2,40	Dies bezieht sich auf die Abnahmefälle > 10 GWh (Kohlepfennig herausgerechnet)
Summe Preissenkungen seit 1995	2,90	

Weitere Preissenkungspotenziale durch eine verbesserte Liberalisierung des Strommarktes sowie durch verstärkte Ausschöpfung der Energieeffizienzpotenziale sind ebenfalls zu beachten.

Schließlich bedeutet jede Härtefallregelung eine Aufweichung des Verursacherprinzips sowie eine Umverteilung der Lasten auf die verbliebenen Endkunden. Das nächste Schaubild verdeutlicht die

Verteilungswirkung, die sich bei einer weitgehenden Deckelung des EEG, wie sie von den Verbänden BDI, VIK und VCI vorgeschlagen wurde, ergeben würde.



Deutlich wird, dass neben den privaten Haushalten vor allem Kleingewerbe und Handel sowie die öffentlichen Einrichtungen eine erhebliche Mehrbelastung zu erwarten hätten.

Als **Zwischenfazit** soll fest gehalten werden, dass eine Härtefallregelung sich auf die wenigen Unternehmen konzentrieren sollte, deren Wettbewerbsfähigkeit trotz bereits erfolgter Entlastungen nachweislich gefährdet ist.

2. Fragestellung: Beurteilung der vorgeschlagenen Härtefallregelung

Bei der Betrachtung von Stromkostenanteilen können diese mit unterschiedlichen Bezugsgrößen ins Verhältnis gesetzt werden. Zur Auswahl stehen u.a. Umsatz, Bruttoproduktionswert, Bruttowertschöpfung, Lohn- bzw. Personalkosten oder Produktkosten.

Im **Umsatz** sind sämtliche Vorleistungen durch Dritte (Handelsware/Dienstleistungen) enthalten, die häufig durchlaufende Posten für die Unternehmen darstellen (beispielsweise Metallwerte in der Aluminiumindustrie). Auch im **Bruttoproduktionswert** sind ebenso noch die meisten Vorleistungen enthalten. Wir empfehlen daher als aussagekräftigste Bemessungsgrundlage für die Stromintensität bzw. -kosten die tatsächliche Leistung (Wertschöpfung) des Unternehmens. Die **Bruttowertschöpfung** umfasst – nach Abzug sämtlicher Vorleistungen – die insgesamt produzierten Güter und Dienstleistungen zu den am Markt erzielten Preisen und ist somit der Wert, der den Vorleistungen durch eigene Leistungen hinzugefügt worden ist.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Stromkosten anteilig zur Bruttowertschöpfung in absteigender Reihenfolge.

Stromkostenanteil zu Bruttowertschöpfung, Bruttoproduktionswert, Umsatz (letzter verfügbare Daten 1998)¹

Wirtschafts-zweig-Nr.	Ausgewählte Wirtschaftszweige	Stromkostenanteil in % an der/am		
		Bruttowert-schöpfung ¹⁾	Bruttoproduk-tionswert	Umsatz
2651	Herstellung von Zement	16,7 %	7,1 %	7,2 %
2743	Erzeugung und erste Bearbei-tung von Blei, Zink und Zinn	16,0 %	3,8 %	3,8 %
2742	Erzeugung und erste Bearbei-tung von Aluminium	15,5 %	3,8 %	3,8 %
2735	Erste Bearb. v. Eisen u. Stahl ang, Herst. v. Ferroleg.	14,4 %	4,1 %	4,1 %
2710	Erzeugung v. Roheisen, Stahl u. Ferrolegerungen (EGKS)	13,4 %	3,6 %	3,6 %
1711	Baumwollaufbereitung und -spinnerei	13,0 %	3,8 %	3,8 %
1715	Zwirnen und Texturieren von Filamentgarnen usw.	13,0 %	3,6 %	3,5 %
2652	Herstellung von Kalk	12,8 %	6,1 %	6,2 %
1597	Herstellung von Malz	11,9 %	1,7 %	1,6 %
1412	Gewinnung von Kalk-, Dolo-mit-, Gips- und Anhydritstein; Kreide	11,2 %	4,5 %	4,6 %
2112	Herstellung von Papier, Kar-ton und Pappe	10,8 %	3,3 %	3,3 %
1562	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	10,8 %	2,4 %	2,4 %
2734	Herstellung von gezogenem Draht	10,5 %	2,7 %	2,8 %
2613	Herstellung von Hohlglas	10,4 %	4,2 %	4,2%
2611	Herstellung von Flachglas	10,4 %	2,9 %	2,9 %

Es wird deutlich, dass kein Wirtschaftszweig einen Stromkostenanteil von mehr als 17% an der Bruttowertschöpfung besitzt. Inso-

¹ Angesichts der seit 1998 stark gesunkenen Industriestrompreise liegen aktuell diese Anteile durchschnittlich wohl deutlich niedriger.

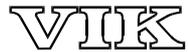
fern erscheint daher das im Gesetzentwurf gewählte Kriterium von 20% geeignet, tatsächliche Härtefälle zu identifizieren.

Das zusätzlich zu erfüllende Kriterium eines Mindestverbrauchs von 100 GWh lässt sich zwar sachlich nicht begründen, erscheint aber geeignet, den Nachweis- und Kontrollaufwand für die Umsetzung der Härtefallregelung in Grenzen zu halten und damit dem Vorwurf einer ausufernden Bürokratie zu begegnen. Dies gilt auch für die Zuweisung der Ermessensentscheidung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, wobei diese sich an klar vorgegebenen Maßstäben zu orientieren hat.

Die untere Begrenzung der EEG-Umlage auf maximal 0,05 ct/kWh für jede über 100 GWh hinausgehende verbrauchte Kilowattstunde der durch die Härtefallregelung befreiten Unternehmen entspricht der Forderung der genannten Verbände, den EEG-Anteil am gesamten Stromverbrauch auf 0,8% zu begrenzen (unter den hier nicht diskutierten Annahmen eines Marktpreises für EEG-Strom von 2,5 ct/kWh und einer EEG-Durchschnittsvergütung von 8,8 ct/kWh). Diese Begrenzung entspricht dem (höheren) Wert des KWK-Modernisierungsgesetzes und wurde wohl auch aus diesem Grunde gewählt. Ob sie tatsächlich geeignet ist, die Unternehmen ausreichend zu entlasten, kann im Licht der Erfahrungen des BAFA erst zukünftig beantwortet werden.

3. Gesamtfazit

Insgesamt handelt es sich bei dem vorgelegten Gesetzentwurf um eine Härtefallregelung, die den Kreis der betroffenen Unternehmen zu Recht stark eingrenzt und dadurch ihre Verteilungswirkungen in Grenzen hält. Sie begrenzt den Bürokratieaufwand für ihre Umsetzung auf ein vernünftiges Maß. Für diejenigen Unternehmen, deren Wettbewerbsfähigkeit trotz der bereits bestehenden Vergünstigungen und der liberalisierungsbedingten Strompreissenkungen auf Grund der EEG-Umlage gefährdet ist, stellt er eine praktikable Lösung dar.



VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung am 19. Mai 2003

des Ausschusses des Deutschen Bundestages

für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des

Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Gesetzesentwurf vom 8. April 2003 (BT-Drs. 15/810)

Essen, 15. Mai 2003

Postanschrift: Richard-Wagner-Straße 41 -D-45128 Essen
Postanschrift der Zweigstelle Berlin: Prager Straße 5 - D-10779 Berlin
Telefon (030) 21 24 92-0 - Telefax (030) 21 24 92-30
Internet: www.vik-online.de; E-Mail: vik@vik-online.de

VIK hat angesichts der stetig steigenden Kostenbelastung der Industrie durch das EEG immer wieder auf die Dringlichkeit einer Begrenzung dieser Belastungen hingewiesen. Deshalb begrüßt VIK, dass der Gesetzentwurf vom 08.04.2003 die Notwendigkeit einer solchen Belastungsbegrenzung ausdrücklich anerkennt.

A.) Allerdings ist die vorliegende Härtefallregelung bei weitem nicht ausreichend. Das Ziel des Gesetzentwurfs, besonders betroffene stromintensive Unternehmen von der EEG-Umlage zu entlasten, wird nur unzureichend erfüllt, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die vorgesehene Regelung trifft nur auf eine viel zu geringe Zahl von Unternehmen zu. Viele stromintensive Unternehmen, z. B. aus den Branchen Stahl, Chemie und Papier, erfüllen die Kriterien (mindestens 100 GWh jährlicher Stromverbrauch und mindestens 20 % Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung) nicht und werden weiterhin in ihrer Wettbewerbsfähigkeit stark beeinträchtigt.
2. Die Entlastung stromintensiver Unternehmen – insbesondere des industriellen Mittelstandes –, die nur knapp über den Schwellenwerten liegen, ist unzureichend.
3. Vergleichbare Produktionsprozesse werden ungleich behandelt. Dadurch werden Unternehmen allein aufgrund ihrer Unternehmensstruktur diskriminiert.
4. Weitgehende Ermessensspielräume der ausführenden Behörde sowie die Befristung der Härtefallregelung auf nur ein Jahr bieten den betroffenen Unternehmen keine Rechts- und Planungssicherheit.
5. Die Regelung belastet die antragstellenden Unternehmen mit einem hohen bürokratischen Aufwand.

B.) VIK bittet daher den Gesetzgeber nachdrücklich um:

1. eine Absenkung der Schwellenwerte in Richtung der KWK-Härtefallregelung;
2. die Einbeziehung von energieintensiven Unternehmen auch aus Bereichen außerhalb des produzierenden Gewerbes (z. B. Dienstleistungssektor und schienengebundener Verkehr);
3. den Wegfall des Begriffs „eine Abnahmestelle“ als Bezugspunkt für den Stromverbrauchsschwellenwert sowie die Zulassung einer anlagenbezogenen Betrachtungsweise, indem etwa im letzten Satz in Abs. 2 statt auf „selbständige Teile des Unternehmens“ auf „organisatorisch abgrenzbare Teile wie z.B. ein Standort, ein Werk, ein Betrieb oder eine Anlage“ abgehoben wird;
4. die Formulierung eines klaren Anspruchs auf unbefristete Belastungsbegrenzung in Höhe von 0,05 ct/kWh bei Vorliegen der Voraussetzungen;
5. den Ersatz der Einzelfallprüfung durch einen allgemein geltenden Befreiungstatbestand.
6. ein – angesichts der drückenden EEG-Belastungen – schnelles Inkrafttreten einer verbesserten Härtefallregelung rückwirkend zum 01.01.2003, um in einem ersten Schritt zunächst die Unternehmen zu entlasten, deren Existenz durch die ständig wachsenden EEG-Mehrkosten derzeit besonders bedroht ist;
7. den in der EEG-Härtefallregelung – nach dem Muster des KWK-Vorschaltgesetzes - verankerten Auftrag des Gesetzgebers an sich selbst, unverzüglich eine notwendige Erweiterung der Härtefallregelung vorzunehmen; insbesondere für den Fall, dass der vorliegende Gesetzentwurf vom 08.04.2003 nicht mehr deutlich verändert werden sollte.

C.) Anmerkungen im Detail:

1. Unzureichende Entlastung

Die „Besondere Ausgleichsregelung“ des § 11a kann nur von Unternehmen in Anspruch genommen werden, deren Entnahme aus dem Netz der öffentlichen Versorgung an einer Abnahmestelle 100 GWh übersteigt und deren Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung oberhalb von 20 % liegt (Abs. 2, Ziff.1 und 2). Dadurch wird nur eine äußerst geringe Anzahl von Unternehmen entlastet. Weite Teile der deutschen Industrie, die ebenfalls unter der hohen und stetig steigenden Belastung durch das EEG leiden, erfüllen die vorgesehenen Schwellenwerte dagegen nicht. Für diese bleiben die Standortnachteile im internationalen Wettbewerb bestehen. Zahlreiche Arbeitsplätze sind dadurch bedroht.

Außerdem beschränkt Absatz 1 die Begrenzung des EEG-Kostenanteils auf Unternehmen des produzierenden Gewerbes, was energieintensive Unternehmen - etwa des Dienstleistungssektors oder des schienengebundenen Verkehrs – ebenfalls ausschließt und dadurch diskriminiert.

Sogar für den begünstigten Kreis der Unternehmen fällt die Entlastung geringer aus als nötig wäre. Denn wegen des relativ hohen Sockels von 100 GWh, für den der volle EEG-Satz gezahlt werden muss, ist bei den derzeit geforderten EEG-Umlagesätzen von bis zu 0,47 ct/kWh für den Sockel von 100 GWh bereits fast eine halbe Mio. € zu zahlen. Dadurch werden insbesondere mittlere Unternehmen, die nur knapp über den Schwellenwerten liegen, viel stärker belastet als größere, weil nur der Verbrauch über 100 GWh und damit bei mittleren Unternehmen nur ein verhältnismäßig kleiner Anteil ihres Stromverbrauchs entlastet wird.

Außerdem beseitigt der vorgesehene Begrenzungsmechanismus nicht das Grundproblem, nämlich die steigende Tendenz der EEG-Belastung. Denn die für die ersten 100 GWh zu zahlende Umlage wird sich im Laufe der Zeit aufgrund der steigenden EEG-Einspeisung weiter deutlich erhöhen.

Die einzige gesamtwirtschaftlich vernünftige Lösung ist daher die Absenkung der Kriterien auf unter 100 GWh und auf unter 20 % Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung. Ziel muss es sein, diese Kriterien denen des KWK-Modernisierungsgesetzes anzugleichen, da es keinen sachlich gerechtfertigten Grund für unterschiedliche Regelungen gibt. Auch der Vorschlag der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Energieerzeugnissen sieht für energieintensive Unternehmen einen deutlich geringeren Schwellenwert vor. Zumindest sollten die Schwellen bei 10 GWh und 5 % Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung liegen. Die Einschränkung auf den Bereich des produzierenden Gewerbes in Absatz 1 muss entfallen.

2. Ungleichbehandlung gleichartiger Unternehmen und Produktionsprozesse

Wegen des Bezugs des Schwellenwertes von 100 GWh auf eine Abnahmestelle werden Unternehmen mit vergleichbarem Stromfremdbezug nur aufgrund unterschiedlicher Strukturen unterschiedlich behandelt: So kann ein Unternehmen, das seinen gesamten Strombezug über eine Abnahmestelle abwickelt, die Kriterien erfüllen, während ein anderes, das dieselbe Strommenge insgesamt über mehrere Abnahmestellen bezieht, nicht in den Genuss der Belastungsbegrenzung kommt. Damit werden Unternehmen, die mehrere Standorte in der Bundesrepublik betreiben, gegenüber solchen, die an einem Standort konzentriert sind, benachteiligt.

Daher muss in Abs. 2, Satz 2 Ziff. 1 sowie in Abs. 3 Satz 1 die Beschränkung auf „eine Abnahmestelle“ entfallen, so dass die Zusammenfassung mehrerer Abnahmestellen eines Unternehmens ermöglicht und damit der Gesamtstrombezug eines Unternehmens berücksichtigt wird.

Ebenso werden gleichartige Produktionsanlagen je nach der internen Struktur des Unternehmens unterschiedlich behandelt: So könnte mit einer stromintensiven Anlage, die den wesentlichen Teil eines Unternehmens bildet, der Schwellenwert von 20 % beispielsweise knapp überschritten werden. Mit einer gleichermaßen stromintensiven Anlage im Verbund eines größeren Unternehmens, dessen Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung zwangsläufig geringer ist, könnte aber

dieser Schwellenwert nicht erreicht werden. Eine solche Situation schafft Anreize zur unsinnigen Ausgliederung von Unternehmensteilen.

Daher sollte der letzte Satz in Abs. 2 so gefasst werden, dass statt auf „selbständige Teile des Unternehmens“ auf „organisatorisch abgrenzbare Teile wie z.B. ein Standort, ein Werk, ein Betrieb oder eine Anlage“ abgehoben wird.

3. Unsicherheit durch weite Ermessensspielräume und zeitliche Befristung

Umfangreiche Ermessensspielräume, die der vorliegende EEG-Gesetzesentwurf enthält, schränken seine ohnehin sehr begrenzte Wirksamkeit weiter drastisch ein: So führt die Erfüllung der Kriterien aus Absatz 2 Ziffer 1 und Ziffer 2 nicht automatisch zu einer Begrenzung der Belastung. Stattdessen sieht der Gesetzesentwurf vor, dass bei solchen Unternehmen der Anteil der EEG-Strommenge (und damit der EEG-Kostenanteil) begrenzt werden kann (vgl. Abs. 1 des Gesetzesentwurfes). Außerdem ist unklar, in welchem Ausmaß die Belastungsbegrenzung erfolgen soll: Der Entwurf sieht in den Absätzen 3 und 4 vor, dass der EEG-Kostenanteil die „Grenze von 0,05 ct/kWh nicht unterschreiten“ soll. Diese Formulierung legt nahe, dass in praxi ein höherer Betrag möglich ist. Die tatsächliche Belastungsbegrenzung soll also im Ermessen der zuständigen Behörde liegen.

Diese Unsicherheit des Ausmaßes der Reduzierung des EEG-Kostenanteils schafft in Verbindung mit der nur auf ein Jahr befristeten Befreiung keine Planungssicherheit für die Unternehmen. Somit werden eigentlich anstehende und notwendige Investitionsentscheidungen weiterhin vertagt. Um das zu vermeiden, benötigt die deutsche Wirtschaft klare Formulierungen im Gesetz, so dass bei Vorliegen aller Voraussetzungen die EEG-Last - ohne Ermessensspielräume - auch tatsächlich begrenzt wird.

Im Gesetz sollte daher stehen: Bei Erfüllung der Voraussetzungen hat das betroffene Unternehmen einen Anspruch auf Kostenentlastung. Sein zu zahlender EEG-Kostenanteil beträgt 0,05 ct/kWh.

Angesichts der für viele Unternehmen existenziellen Bedeutung einer EEG-Kostenentlastung ist eine Verzögerung des Antragsverfahrens nicht tragbar. Daher ist festzulegen, dass Anträge, die innerhalb der im Gesetzentwurf vorgesehenen Frist von vier Wochen nicht abschließend bearbeitet worden sind, automatisch als genehmigt gelten.

Um weitere Planungsunsicherheiten für die Unternehmen zu vermeiden, sollte im Gesetzestext festgehalten werden, dass im Rahmen der großen EEG-Novelle keine für die Stromverbraucher ungünstigere Regelung als diese Härtefallregelung aufgenommen wird.

4. Bürokratischer Aufwand

Die Unternehmen werden mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand belastet. Die nach Abs. 2 des Gesetzentwurfes notwendigen Nachweise in Form von Wirtschaftsprüfergutachten werden in vielen Fällen nur schwer zu erbringen sein, etwa im Fall des Bezugs ausländischer Vorleistungen. Dass ein einzelnes Unternehmen nachweisen kann, dass der EEG-Kostenanteil zu einer „erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit“ führt, ist kaum vorstellbar, zumal der Begriff der Wettbewerbsfähigkeit nicht hinreichend definiert ist. Damit wird eine weitere hohe Zugangshürde aufgebaut. Die Verpflichtung zur Offenlegung von Stromlieferungsverträgen (Abs. 2) stellt einen weitgehenden Eingriff in die Geschäftsgeheimnisse eines Unternehmens dar. Schließlich ist das antragstellende stromverbrauchende Unternehmen auf die Mithilfe des stromliefernden Elektrizitätsversorgers angewiesen (Abs. 2), was zu weiteren Schwierigkeiten und Verzögerungen führen kann. Von einer unpraktikablen Einzelfallprüfung sollte daher abgesehen werden. Stattdessen ist ein an wenigen leicht überprüfbaren Kriterien anknüpfender allgemein geltender Befreiungstatbestand zu schaffen.

Außerdem wickeln im liberalisierten Strommarkt mittlerweile viele Unternehmen ihren Strombezug über eigene Bilanzkreise ab. Sie gelten vielfach als Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Härtefallregelung würde ins Leere laufen, wenn in solchen Fällen zwar die EEG-Menge für das Industrieunternehmen als Stromverbraucher reduziert würde, dasselbe Unternehmen in seiner Eigenschaft als

Stromversorger aber weiterhin die nicht reduzierte EEG-Menge abnehmen müsste. Daher sollte im Gesetz durch eine entsprechend deutlichere Formulierung in Absatz 8 klargestellt werden, dass in dem Maße, wie die an den Stromkunden weitergegebene EEG-Menge reduziert wird, auch die EEG-Strommenge reduziert werden muss, die der Lieferant bezieht.

Stellungnahme
des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks
zum Entwurf eines Ersten Gesetzes
zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
(Bundestagsdrucksache 15/810 vom 08.04.2003)

Mai 2003

A) Allgemeine Anmerkungen

Der Markt für Erneuerbare Energien stellt für das Handwerk ein bedeutsames Wirtschaftspotenzial dar. Auch unter dem Aspekt des Umwelt- und Klimaschutzes sind Erneuerbare Energien zu befürworten.

Bei allen Bedenken, die der ZDH gegen Subventionen hat, ist eine Förderung der Erneuerbaren Energien dann zu befürworten, wenn sie sich auf Verfahren und Methoden konzentriert, die besonders wirtschaftlich sind und langfristig gegenüber den konventionellen Energieträgern wettbewerbsfähig werden können. Eine Förderung sollte in jedem Fall nur soweit erfolgen, bis die geförderten Techniken abgeschrieben sind. Dann sollte die Förderung auf wirtschaftlichere Verfahren verlagert werden. Ziel der Förderung muss es sein, ein Innovationswettbewerb zu entfachen. Wie auch in dem Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum EEG vom 16.07.2002 zum Ausdruck kommt, können Erneuerbare Energien auf Dauer nur dann eine tragende Rolle im Energiemarkt spielen, wenn sie sich ohne finanzielle Förderung auf dem Markt behaupten können. Der ZDH befürwortet daher, die Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Erneuerbaren Energien.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Mit der Neufassung des § 11 a soll eine Freistellung von Großkunden vom Ökostrom-Preisaufschlag erreicht werden, um deren internationale Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten und zu verbessern.

Im Gesetzentwurf wird stillschweigend unterstellt, dass nur die dort definierten Unternehmen durch die Weitergabe der durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entstehenden Kosten maßgeblich in ihrer Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt sind.

Die Freistellung der Großkunden vom Ökostrom-Preisaufschlag würden zu Lasten der Kleinkunden erfolgen, denn der gesamte Ökostrom-Preisaufschlag wird natürlich im Rahmen der Mischkalkulation von den Versorgungsunternehmen an die Stromabnehmer überwälzt. Ordnungspolitisch ist das fragwürdig: Nicht nur Großunternehmen sind „vorrangig im Export“ einem internationalen Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Auch kleine Unternehmen sind „vorrangig auf den Inlandsmärkten durch Importkonkurrenz“ betroffen, derzeit vor allem durch Angebote osteuropäischer Länder in grenznahen Regionen. Neben den fragwürdigen Wettbewerbsaspekten des Unternehmensgrößen- und Branchenbezug ist somit auch der Regionalbezug in seiner Marktrelevanz zu berücksichtigen. Eine differenzierte und gerechte Bewertung der Betroffenheit zur Entlastung vom Ökostrom-Preisaufschlag ist daher wohl kaum denkbar.

Auch die Einschaltung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann nicht sicherstellen, dass die im Gesetz enthaltenen unklaren Rechtsbegriffe, wie „erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens“ einheitlich ausgelegt werden. Was ist rein rechtlich unter dem „Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher“ zu verstehen und wie ist es zu quantifizieren?

Unabhängig von der für das Handwerk fragwürdigen Freistellung ausschließlich von Großkunden ist zu kritisieren, dass es sich um eine „Kann-Regelung“ handelt. Die betroffenen Unternehmen sind auf Ermessens-Entscheidungen des Bundesamtes für

Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle angewiesen. Ermessensfehlentscheidungen sind nicht auszuschließen. Eine Rechtssicherheit für die Unternehmen besteht nicht. Es ist auch nicht sicher, ob der EEG-Kostenanteil bis auf 0,05 ct/kWh minimiert wird. Die Behörde kann auch festlegen, dass aus irgendwelchen Gründen ein höherer Betrag angesetzt wird. Die Behörde hat damit ein erhebliches Ermessen. Durch die wenig klaren Formulierungen im Gesetz verlieren die Unternehmen die nötige Planungssicherheit.

Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, wie bürokratisch das Verfahren ausgestaltet ist. So erfordern die in § 11 a Abs. 2 des Entwurfes vorgesehenen Nachweise einen hohen Aufwand und hohe Kosten bei der Beschaffung. Im Fall des Bezugs ausländischer Vorleistungen könnten die geforderten Gutachten von Wirtschaftsprüfern längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Verpflichtung zur Offenlegung von Stromlieferungsverträgen stellt einen weitgehenden Eingriff in die Geschäftsgeheimnisse eines Unternehmens dar. Das antragstellende stromverbrauchende Unternehmen ist auch auf die Mithilfe des stromliefernden Elektrizitätsversorgers angewiesen. Daher sollte von einer unpraktikablen Einzelfallprüfung abgesehen und ein an wenigen leicht überprüfbareren Kriterien anknüpfender allgemeiner Befreiungstatbestand geschaffen werden.

Der ZDH wendet sich entschieden gegen eine Ungleichbehandlung von Großunternehmen und Kleinbetrieben. Vor dem Hintergrund der rezessiven volkswirtschaftlichen Entwicklung sollte keine partielle Freistellung von Großunternehmern, sondern eine Hilfestellung für die gesamte gewerbliche Wirtschaft, insbesondere auch dem Mittelstand, erfolgen. Daher sollte die gesamte gewerbliche Wirtschaft vom Preisaufschlag durch das EEG-Gesetz freigestellt werden. Durch diese Kostenerleichterung für die Wirtschaft, in diesem Fall zu Lasten des privaten Stromverbrauchs, würde die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft insgesamt gestärkt und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Wirtschaftsbereichen vermieden.